

# Jugendordnung

für den gemeinnützigen Verein

## Närrische Sandhasen Bettingen e.V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung, bei geschlechtsspezifischen Begriffen die maskuline Form verwendet. Diese Form versteht sich explizit als geschlechtsneutral. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

### § 1 Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des Närrische Sandhasen Bettingen e.V., die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### § 2 Vereinsjugendarbeit

In der Vereinsjugendarbeit werden die Kinder und Jugendlichen des Vereins außerhalb des von der Vorstandschaft verantworteten karnevalistischen Bereichs betreut, begleitet und gefördert.

### § 3 Organe der Vereinsjugend

Zur Durchführung der Aufgaben der Vereinsjugendarbeit werden folgende Organe der Vereinsjugend tätig:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendwart

### § 4 Jugendversammlung

4.1 Die Jugendversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr, sofern sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. An der Jugendversammlung können alle Vereinsmitglieder teilnehmen.

4.2 Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Jugendwart, den stellvertretenden Jugendwart und die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses.

- b) Sie nimmt den Bericht des Jugendausschusses entgegen.
  - c) Sie verhandelt Anträge, die aus ihren Reihen, von Vereinsmitgliedern oder anderen Organen des Vereins schriftlich oder mündlich gestellt wurden.
  - d) Sie schlägt der Mitgliederversammlung Änderungen der Jugendordnung vor.
  - e) Sie macht Vorschläge für Veranstaltungen und Vorhaben im Rahmen der Vereinsjugendarbeit.
- 4.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Närrische Sandhasen Bettingen e.V., zusammen.
- 4.4 Die Jugendversammlung wird vom Jugendausschuss einberufen und vom Jugendwart geleitet.
- 4.5 Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Jugendlichen beschlussfähig, wenn durch Veröffentlichung im „Bettingen Aktuell“ und/oder in den Schaukästen der Gemeinde Bettingen durch Aushang mindestens zwei Wochen zuvor eingeladen wurde.
- 4.6 Die Jugendversammlung sollte um 20.00 Uhr beendet sein.
- 4.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die Satzung des Vereins für die Jugendversammlung entsprechend.

## **§ 5 Jugendausschuss**

- 5.1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und mindestens zwei weiteren Personen, z. B. dem Jugendkassier, dem Vertreter des Jugendwirtschaftsausschusses, dem Vertreter des Tanzausschusses oder Verantwortlichen/Trainern der Jugendgruppen. Die Mitglieder des Jugendausschusses sind durch die Jugendversammlung zu wählende Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.  
Der Jugendwart, sein Stellvertreter und der Jugendkassier müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 5.2 Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Wahrnehmung und Durchführung der Vereinsjugendarbeit. Er organisiert das Kinderfinale der Prunksitzung sowie den Kinderfasching.
- 5.3 Der Jugendausschuss verantwortet die für die Vereinsjugendarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- 5.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses werden vom Jugendwart einberufen und geleitet. Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es wünscht.
- 5.5 Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn der Jugendwart und mindestens zwei weitere Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind.

## **§ 6 Jugendwart**

- 6.1 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern des Vereins.
- 6.2 Der Jugendwart sowie sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- 6.3 Der Jugendwart hat Sitz und Stimme im geschäftsführenden Vorstand. Der stellvertretende Jugendwart hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand des Vereins. Beide erstatten dort regelmäßig Bericht über die Vereinsjugendarbeit.
- 6.4 Im Einzelnen hat der Jugendwart insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er leitet die Mitglieder des Jugendausschusses und die Jugendlichen Vereinsmitglieder zu gemeinsamer Arbeit für die Jugendlichen des Vereins an.
  - b) Er beruft die Sitzungen des Jugendausschusses ein, macht dabei einen Vorschlag für die Tagesordnung, leitet die Sitzungen und sorgt für die Protokollierung der Beschlüsse.
  - c) Er sorgt zwischen den Sitzungen für die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
- 6.5 Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Jugendwartes nimmt der Stellvertreter des Jugendwartes dessen Aufgaben wahr.
- 6.6 Werden der Jugendwart oder sein Stellvertreter von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, nehmen sie bis auf weiteres ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teil. In diesem Fall sollte innerhalb eines Monats eine außerordentliche Jugendversammlung mit Neuwahlen stattfinden.

## **§ 7 Jugendkasse**

- 7.1 Die Jugendkasse wird eigenständig vom Jugendausschuss zum Zwecke der Jugendarbeit verwaltet und geführt. Hierzu wird bei der Jugendversammlung alle zwei Jahre ein Jugendkassier gewählt. Der Jugendkassier muss das 18. Lebensjahr vollendet

haben und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sofern es keinen Jugendkassier gibt, ist der Kassier des Vereins berechtigt, die Jugendkasse für die Vereinsjugend zu verwalten.

- 7.2 Die Jugendkasse wird jährlich zur Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern der Hauptkasse geprüft.  
Der Jugendwart ist befugt, über Ausgaben in Höhe von bis zu € 300 netto selbst zu entscheiden.  
Der Jugendausschuss ist befugt, über Ausgaben in Höhe von bis zu € 1.500 netto zu entscheiden.
- 7.3 Ausgaben darüber hinaus bis zu € 2.500 netto müssen bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht und von diesem genehmigt werden. Bei Ausgaben über € 2.500 netto greifen die Regelungen der Vereinssatzung.
- 7.4 Der Jugendausschuss darf nur über die verfügbaren finanziellen Mittel entscheiden, d. h. das Konto der Jugendkasse darf nicht überzogen werden. Eine Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung, entsprechend der Regelung in der Vereinssatzung.
- 7.5 Im Falle der Auflösung der Jugendkasse oder des Jugendausschusses fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen an die Hauptkasse des Närrische Sandhasen Bettingen e.V. zurück, mit der Auflage dies, zum Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden.
- 7.6 Die Jugendkasse kann durch Antrag des Jugendausschusses und mit Bestätigung der Mitglieder an der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

## § 8 Inkrafttreten

Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen der Jugendordnung werden der Mitgliederversammlung vom Jugendausschuss vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Wertheim-Bettingen, 6. April 2019

  
1. Vorsitzender  
Heiko Weidmann

  
2. Vorsitzender  
Lukas Nachtmann